

Richtlinien zur Durchführung von Sanitätsdiensten

Für die Durchführung von Sanitätsdiensten des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Blaustein, gelten folgende Bestimmungen:

§1 Dienstanforderung

- a) Die Anforderung eines Sanitätsdienstes hat rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich auf einem aktuellen und vollständig ausgefüllten Formular des DRK Ortsverein Blaustein zu erfolgen, welches an die auf dem Formular angegebene Adresse zu schicken ist.
- b) Bei Großveranstaltungen (mehr als 500 erwartete Besucher) oder einem Sanitätsdienst länger als 8 Stunden, muss die Anforderung mindestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich auf einem aktuellen und vollständig ausgefüllten Formular des DRK Ortsverein Blaustein erfolgen, welches an die auf dem Formular angegebene Adresse zu schicken ist.
- c) Eine Verpflichtung zur Annahme eines Sanitätsdienstes besteht seitens des DRK Ortsverein Blaustein nicht. Wir bemühen uns jedoch im Rahmen unserer Möglichkeiten, jeder fristgerechten Anforderung für das Gebiet der Gemeinde Blaustein nachzukommen. Eine Absage erfolgt so früh wie möglich. Spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem auf dem Anforderungsformular angegebenen Verantwortlichen die Übernahme des Dienstes telefonisch oder schriftlich von Seiten des DRK Ortsverein Blaustein bestätigt. Sollte die Bestätigung nicht erfolgen, wird eine Rückfrage beim DRK Ortsverein Blaustein empfohlen.

§2 Pflichten und Aufgaben des DRK

- a) Die erforderliche und angemessene Anzahl an Sanitätspersonal verschiedenerer Qualifikation mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung sowie die erforderlichen Einrichtungen und Fahrzeuge wird durch die Bereitschaftsleitung des DRK Ortsverein Blaustein aufgrund von Erfahrungen festgelegt.
- b) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den örtlichen Gegebenheiten stellt das DRK erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Falls die Größe der Veranstaltung und die Zahl der eingesetzten Kräfte es erfordert, benennt das DRK gegenüber dem Veranstalter einen Einsatzleiter zur Koordination des Sanitätsdienstes, der dem Veranstalter und beteiligten Behörden und Organisationen als Ansprechpartner vor und während der Veranstaltung zur Verfügung steht.
- c) Unsere Helfer verfügen über eine organisationsinterne Ausbildung in erweiterter Erster Hilfe und sanitätsdienstlichen Maßnahmen, die zur Erstversorgung von Patienten bzw. zur Arztassistenz qualifizieren. Die Einsatzkräfte

müssen die Sanitätsdienstausbildung nach Block A und B erfolgreich abgeschlossen haben. Als 3. Helfer/-in können Personen Dienst tun, die sich in Ausbildung befinden und mindestens 16 Jahre alt sind (unter 18 Jahren nur entsprechend den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes). Die regelmäßige Fortbildung unserer Mitglieder ist für uns eine Selbstverständlichkeit.

- d) Unsere Helfer/innen führen das für den Sanitätsdienst erforderliche Material mit. Wir behalten uns vor, auch ohne Anforderung weiteres Material, wie z.B. Einsatzfahrzeuge, Zelt,... einzusetzen. Dieses wird nur in voriger Absprache mit dem Anforderer in Rechnung gestellt.

§3 Leistungsumfang

- a) Die Betreuung einer Veranstaltung umfasst alle zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderlichen Maßnahmen entsprechen den Leitlinien des DRK in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Es wird dem Veranstalter spätestens zu Veranstaltungsbeginn ein Ansprechpartner (=verantwortliche Einsatzkraft) und dessen Erreichbarkeit mitgeteilt. Wenn nicht bereits im Vorfeld geschehen, erfolgt eine Abstimmung mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen durch die verantwortliche Einsatzkraft.
- c) Die rettungsdienstliche Versorgung wird durch den regulären Rettungsdienst geleistet.
- d) Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes liegen, insbesondere nicht für:
- Die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen
 - Zugangsregelung und Kontrolle
 - Maßnahmen gegen Brandgefahr
 - Das Schlichten von verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen
 - Die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben

§4 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

- a) Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung einer Gefahrenanalyse, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung – siehe §1 Absatz a) und b) – dem DRK die auf dem Anforderungsformular aufgeführten Informationen zu geben.
- b) Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:
- die eingerichteten Sicherheitsstandards während der Veranstaltung
 - Geplante Sperrzonen sowie eingerichtete Flucht- und Rettungswege
 - Parkplatz und gute Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten des Einsatzfahrzeuges
 - Möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen

- Aufstellmöglichkeiten für ein Sanitätszelt nach Rücksprache mit dem DRK OV Blaustein, falls erforderlich, und die Möglichkeit der Sicherung des Material über Nacht
 - Verpflegung der Einsatzkräfte des DRK während der Veranstaltung
- c) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Veränderungen – auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden – hinsichtlich der unter Absatz a) und b) genannten Punkte unverzüglich dem DRK mitzuteilen.
Bei wesentlichen Änderungen ist das DRK berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal und Material zu reagieren und dem Veranstalter dieses ggf. in Rechnung zu stellen.

§5 Haftung

- a) Das DRK haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK in Ausübung der in diesen Richtlinien begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht wurden.
- b) Das DRK wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden freigestellt, die auf eine medizinische/sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruht, dass der Veranstalter dem DRK wissentlich oder unwissentlich falsche Angaben nach §4 dieser Richtlinien gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter das DRK auch hinsichtlich Ersatzansprüche Dritter frei.
- c) Da der DRK Ortsverein Blaustein als Mitglied der DRK Katastrophenschutz-einheit 7 auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es u.U. erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag den Sanitätsdienst teilweise oder ganz abzuberechnen. In diesem Fall stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Auch eine Haftung des DRK gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Fall möglicherweise eintretende medizinisch/sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Aufwandsentschädigung an das DRK befreit. Eine Befreiung der bereits erbrachten Leistungen erfolgt nicht.

§6 Kosten und Vergütung

- a) Für die Durchführung des Sanitätsdienstes wird dem Veranstalter der jeweils gültige Stundensatz für das eingesetzte Personal sowie die bereitgestellten Einsatzfahrzeuge berechnet. Entscheidend für die Berechnung sind nicht die vorgeplanten Zeiten, sondern die tatsächliche Anwesenheit. Das zu Ausbildungszwecken eingesetzte zusätzliche Personal wird selbstverständlich nicht berechnet.
- b) Die Vergütung für die Durchführung des Sanitätsdienstes deckt alle Leistungen des DRK Ortsverein Blaustein ab, sofern keine Änderungen in der Pla-

nung und Durchführung des Sanitätsdienstes nach §4 Absatz c) dieser Richtlinien erforderlich werden. Sie beinhaltet auch Auslagen für Verbandmittel, medizinisches Material sowie sämtliche Kosten für Fahrzeuge.

- c) Die Vergütung bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.
- d) Der Transport von Patienten ist Aufgabe des regulären Rettungsdienstes und wird direkt mit dem Patienten bzw. seiner Krankenkasse abgerechnet.
- e) Die Einsatzkräfte inkl. der Auszubildenden sind während des gesamten Sanitätsdienstes kostenfrei zu verpflegen.
- f) Die Abrechnung des Sanitätsdienstes erfolgt unmittelbar nach Beendigung des Sanitätsdienstes in bar oder nach vorheriger Absprache mit der Bereitschaftsleitung.

§7 Nebenabreden

- a) Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.
- b) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Richtlinien oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- c) Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluss der Vereinbarung maßgeblich waren, seit deren Abschluss so wesentlich geändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlich anderen Charakter hat oder das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann der DRK Ortsverein Blaustein von dieser Veranstaltung unter Befreiung von jeglichen Verpflichtungen jederzeit zurücktreten. Dem Veranstalter wird diese Entscheidung unverzüglich mitgeteilt.

§8 Salvatorische Klausel

- a) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen rechtstunwirksam sein sollten, werden dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.
- b) Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den erkennbaren Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.
- c) Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrerer Vereinbarungen zwischen den Parteien zu unterschiedlicher Auffassung kommt.